

## **Abschließende Stellungnahme der Universität Augsburg zu den Selbstplagiatsvorwürfen gegen die Dissertation von Herrn Professor Dr. Pavo Barišić**

An die Universität Augsburg wurden im Februar 2017 Selbstplagiatsvorwürfe gegen Herrn Professor Dr. Pavo Barišić hinsichtlich der von ihm im Sommersemester 1989 an der damaligen Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg eingereichten Dissertation "Welt und Ethos. Hegels Stellung zum Untergang des Abendlandes" herangetragen.

Nach dem Vorliegen der Abschlussberichte der beiden mit der Untersuchung der Vorwürfe beauftragten universitären Gremien ist die Universität Augsburg zu der abschließenden Überzeugung gekommen, dass in Bezug auf die geltend gemachten Sachverhalte A) kein Verstoß gegen die allgemeinen "Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten" der Universität Augsburg vorliegt und dass weitergehend B) auch gegen die 1989 geltende Promotionsordnung der damaligen Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg kein Verstoß nachweisbar ist, der es rechtfertigen würde, Herrn Barišić Täuschungsabsichten zu unterstellen und dementsprechend weitere Maßnahmen zu ergreifen.

### **Begründung**

#### **A) Ergebnisse der Prüfung durch die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

In einem ersten Schritt wurde im Sommersemester 2017 die inneruniversitäre "Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens" von der Universitätsleitung beauftragt, die vorgebrachten Selbstplagiatsvorwürfe auf der Grundlage der für diese Kommission maßgeblichen "Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten" zu prüfen.

Unabhängig von der weitergehenden Frage, in welchem Umfang diese "Grundsätze", die erst 1999 auf Basis der 1998 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vorgelegten "Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" verabschie-

det wurden, rückwirkend überhaupt auf die 1989 abgeschlossene Promotion von Herrn Barišić Anwendung finden können, kam die Kommission zu der Feststellung, dass die geltend gemachten „Selbstplagiate“ im Sinne dieser Grundsätze nicht per se bereits als wissenschaftliches Fehlverhalten zu werten seien, da die Übernahme eigener Texte in einen neuen Text nicht zwingend gegen das Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit verstoße bzw. nur dann als unredlich eingestuft werden könne bzw. müsse, wenn besondere Umstände hinzutreten. Mangels Zuständigkeit offen gelassen hat die Untersuchungskommission die Frage promotionsrechtlicher Verstöße.

## **B) Ergebnisse der Prüfung durch den Promotionsausschuss der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

Auf der Grundlage dieser Einschätzung durch die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beauftragte die Universitätsleitung in einem zweiten Schritt zu Beginn des Wintersemester 2017/18 den zuständigen Promotionsausschuss der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit der sachlich-inhaltlichen Detailprüfung der Frage, ob und ggf. in welchem Umfang entsprechende Vorgaben und Bestimmungen der 1989 gültigen Promotionsordnung der damaligen Philosophischen Fakultät I in der Dissertation von Herrn Barišić durch Übernahme bereits veröffentlichter eigener Arbeiten verletzt worden sein könnten.

In seiner am 9. Februar 2018 der Universitätsleitung unterbreiteten Stellungnahme kommt der Promotionsausschuss der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu folgenden Ergebnissen:

**1)** Was den Gesamtumfang der Vorveröffentlichungen betrifft, so beziehen sich die vorgetragenen Vorwürfe auf die 1992 im Verlag Königshausen & Neumann veröffentlichte Fassung der Dissertation. Sie ist gegenüber der 1989 eingereichten Originalfassung um ein Kapitel (Kap. VI) erweitert. Promotionsrechtlich relevant ist jedoch die Originalfassung. Dass das Kapitel VI vor der Veröffentlichung der erweiterten Fassung als Aufsatz veröffentlicht wurde, ist für die promotionsrechtliche Beurteilung daher ohne Belang. Dasselbe gilt für das Kapitel II, das zwar Teil der Originalfassung, aber erst 1990 als Aufsatz eigenständig veröffentlicht worden ist.

**2)** Unter diesen Voraussetzungen kommt der Promotionsausschluss zu dem Zwischenergebnis, dass faktisch vier Kapitel der 1989 eingereichten (und rechtlich alleine maßgeblichen) Originalfassung der Dissertation zum Zeitpunkt der Einreichung bereits veröffentlicht waren.

3) Allerdings ist für mindestens zwei dieser insgesamt vier vorab publizierten Kapitel nachweislich dokumentiert, dass der (mittlerweile verstorbene) Doktorvater von der Vorabpublikation nicht nur gewusst, sondern diese Vorabpublikation u. a. im Rahmen von Tagungsdokumentationen ausdrücklich gebilligt und sogar gefördert hat. Für die somit noch verbleibenden 27 vorveröffentlichten (von insgesamt 157) Seiten der Originalfassung der Dissertation ist dieses Einverständnis des Doktorvaters aufgrund der noch verfügbaren Aktenlage zwar nicht belegbar, nach Auffassung des Promotionsausschusses aber als wahrscheinlich anzunehmen.

4) Eines der vorveröffentlichten Kapitel war bereits Teil der 1985 auf Kroatisch eingereichten Magisterarbeit von Herrn Barišić, ein weiteres Kapitel war zusätzlich Teil von deren stark erweiterter Publikation im Jahr 1988. Aufgrund des geringen Umfangs dieser Übernahmen aus der Magisterarbeit in die Dissertation sieht der Promotionsausschuss keinen Grund zur Beanstandung.

5) Den ebenfalls vorgetragenen Vorwurf, Herr Barišić habe aufgrund der nicht verzeichneten Heranziehung einer Übersetzerin für ein Kapitel seine Dissertation nicht durchgängig "selbst verfasst", betrachtet der Promotionsausschuss insoweit als nicht stichhaltig, als im gegebenen Fall ein Eingriff der Übersetzung in den Inhalt nicht erkennbar ist.

## **Fazit**

Aufgrund der beiden voneinander unabhängigen Prüfungen durch die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens einerseits und durch den Promotionsausschuss der zuständigen Fakultät andererseits stellt die Universität Augsburg zu den gegen Herrn Professor Dr. Pavo Barišić erhobenen Selbstplagiatswürfen abschließend fest:

I. Dass die Übernahme bereits vorab publizierter Texte nicht als solche gekennzeichnet wurde, steht außer Frage und ist aus heutiger Sicht ein deutlicher formaler Mangel der Dissertation.

II. Dieser formale Mangel stellt kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der an der Universität Augsburg geltenden „Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten“ dar.

**III.** Mangels einer erkenn- oder nachweisbaren Täuschungsabsicht, die mit der Nichtkennzeichnung übernommener eigener Texte verbunden gewesen wäre, und insbesondere wegen des teils nachweisbaren, teils als wahrscheinlich anzunehmenden Einverständnisses des Doktorvaters mit den Vorveröffentlichungen ist der genannte formale Mangel auch promotionsrechtlich nicht relevant.

**IV.** Angesichts dieser Untersuchungsergebnisse wird die Leitung der Universität Augsburg keine weiteren Maßnahmen gegen Prof. Dr. Pavo Barišić ergreifen.

*Augsburg, 28. Februar 2018*